



- 1. Festsetzungen § 9 Abs. 1 und 7 BauGB
1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 und 7 BauGB
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.2.1 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) - hier z.B. 0,4 (§ 19 BauNVO)
1.2.2 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß - hier z.B. II (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)
1.2.3 III Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO
1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
1.3.1 offene Bauweise § 22 Abs. 1 BauNVO
1.3.2 nur Einzeihäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
1.3.3 Baulinie § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO
1.3.4 Baugrenze § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
Nutzungsachtlinien
Bezeichnung der Baugruppe
Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)
Anzahl der Vollgeschosse
Bauweise
Dachform, hier Satteldach
1.4 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
1.4.1 Straßenverkehrsfläche
1.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: verkehrsbehinderter Bereich
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg einsch. Anrechenverkehr
Park & Ride
Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz (Park & Ride)
Einfahrt
1.5 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
1.5.1 öffentliche Grünfläche (hier 0G 11) mit Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Parkanlage
1.5.2 VG 5 Verkehrsgrün - hier VG 5
1.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauGB
1.6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, hier SPE 1 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
1.6.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
1.6.3 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
1.7 Sonstige Planzeichen
1.7.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (auch Carports) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO
1.7.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
1.7.3 Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes (weiteres siehe Teil B, Text, Nr. 1.6.2)
1.7.4 Hinweis auf Gebäudeseiten, an denen Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (weiteres siehe Teil B, Text, Nr. 1.8.2) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
1.7.5 Übergang zwischen Gebäudeseiten mit unterschiedlichen Anforderungen an die Vorkehrungen gem. Teil B, Text, Nr. 1.8.2
1.7.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
1.7.7 Abgrenzung zwischen Baugeländen § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
1.7.8 Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen (auch Carports) § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO
2. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
2.1 Festschreibung
SD Satteldach
WD Walmdach
FD Flachdach
ZD Zeltdach
II. Darstellungen ohne Normcharakter
Längsbemalung in Meter
Radienbemalung in Meter
Winkelbemalung in Grad
Nummerierung der Baugelände - hier Baugelände 10, 1
III. Darstellungen der Plangrundlage
vorhandene Gebäude
Flursückengrenzen
108 Flursückennummern, z.B. 108

- Festsetzungen § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB
1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.1 Innerhalb der Baugelände WA 1 bis 1.2, WA 3.5, WA 4 bis 4.12, WA 7, 10, 9.8 und WA 10.1 bis 10.17 sind die
gemäß § 12 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig und die
gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Kleinfestsetzung: Fensterlose Fassadenteile (-30cm) sind je 2 laufende Meter mit mindestens einer Kleinfestsetzung zu begrünen.
1.1.2 In den Baugeländen WA 9.7 und 10 sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.2.1 Im Plangebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 durch Stellplätze, Garagen (auch Carports) und Nebenanlagen nicht überschritten werden. § 19 Abs. 4 BauNVO
1.2.2 Abweichend von 1.2.1 darf im Baugelände WA 9.7 die festgesetzte Grundflächenzahl durch Stellplätze, Garagen (auch Carports) und Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden. § 19 Abs. 4 BauNVO
1.2.3 In den Baugeländen WA 1 bis 1.6 darf die Höhe der Traufe (gemessen an der Schotterlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Dachstuhl) über der Bezugshöhe 4,00m nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.2.4 In den Baugeländen WA 1.7 bis 1.12, WA 3.5, WA 4.1 bis 4.12, WA 7 und WA 10.1 bis WA 10.17 darf die Höhe der Traufe (gemessen an der Schotterlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Dachstuhl) über der Bezugshöhe 4,50m nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.2.5 In den Baugeländen WA 1.7 bis 1.12 darf die Höhe des Firstes (gemessen an der Schotterlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Dachstuhl) über der Bezugshöhe 10,0m nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.2.6 In den Baugeländen WA 1 bis 1.6 darf die Höhe des Firstes (gemessen an der Schotterlinie von Außenkante Außenwand und Oberkante Dachstuhl) über der Bezugshöhe 5,50m nicht überschreiten. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.2.7 Bezugshöhe für die Festsetzungen 1.2.3 bis 1.2.6 ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des jeweiligen Baugrundstücks.
1.3 nichtüberbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Terrassen zulässig, wenn sie
1. unmittelbar an das Wohngebäude angrenzen und
2. die außerhalb der überbauten Grundstücksfläche befindliche Terrassenfläche 10 qm nicht überschreitet. § 23 Abs. 5 BauNVO
1.4 Stellplätze, Garagen (auch Carports) und Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
1.4.1 Der Abstand für Stellplätze, Garagen (auch Carports) und Nebenanlagen zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche beträgt in allen Baugeländen mindestens 5,00m. § 12 Abs. 6 BauNVO
1.4.2 In den Baugeländen WA 1.1 bis 1.12 und WA 10.1 bis 10.17 sind Stellplätze, Garagen (auch Carports) und Nebenanlagen innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO
1.4.3 Abweichend von 1.4.2 ist in den Baugeländen WA 1.1 bis 1.12 und WA 10.1 bis 10.17 innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen je Baugrundstück 1 Nebenanlage gemäß § 14 (1) BauNVO bis zu einer Größe von max. 15 m² zulässig. § 23 Abs. 5 BauNVO
1.4.4 In den Baugeländen WA 3.5, WA 4.1 bis 4.12, WA 7 und WA 9.8 sind Stellplätze und Garagen (auch Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. § 12 Abs. 6 BauNVO
1.4.5 Innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen ist je Baugrundstück 1 Nebenanlage gemäß § 14 (1) BauNVO bis zu einer Größe von max. 15 m² zulässig. § 23 Abs. 5 BauNVO
1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
1.6.1 Das auf den Baugrundstücken anliegende Niederschlagswasser ist, so weit es nicht für die Bewässerung des Baugrundstückes (z.B. Toilettenspülung) verwendet, weitestgehend auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst zur Versickerung zu lassen.
1.6.2 Oberflächenfestlegungen von Parkplätzen, Geh- und Radwegen, Stellplätzen, Grundstückszugen und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Pflasterbelägen mit einer Versickerungsrate von >= 200 l/ha auszustatten.
1.6.3 Die mit SPE 1 in Verbindung mit einem LärmSchutzziel festgesetzte Fläche ist mit einem Anteil von mindestens 50 % an der Gesamtfäche mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Der Überrest der Maßnahmenfläche ist als Weidenfläche anzulegen oder der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen.
1.6.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
1.6.1 Privatstraßen
Die im Plangebiet festgesetzten und mit „GFL 1“, „GFL 2“ und „GFL 3“ gekennzeichneten Flächen, sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der in den Baugeländen WA 13 (GFL 1), WA 16 (GFL 2) und WA 10.14 (GFL 3) gelegenen Baugrundstücke sowie mit auf die erforderliche Anbindung der Baugrundstücke beschränkten Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
1.6.2 unterirdische Leitungen
Die im Plangebiet festgesetzten und mit „L“ gekennzeichneten Flächen, sind mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
1.7 Einsatz von Brennstoffen § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei der Errichtung neuer oder wesentlich geänderter Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung >= 15 kW zur Beheizung von Gebäuden der Einsatz fester Brennstoffe nur zulässig, wenn bei der Verbrennung folgender maximaler Schadstoffwert eingehalten wird:
Staub: 50 mg/m³ Abgasvolumenstrom (bezogen auf 13 Volumenprozent Sauerstoffgehalt im Abgas; Herstellerangabe)
1.8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
1.8.1 Im Baugelände WA 10.18 sind an Fassaden, die nach Osten, Süden oder Westen ausgerichtet sind nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' (Tabelle B, erforderliche reduzierende Schalldämmmaß R,w) gewisse Schallschutzmaßnahmen auf Basis der folgenden Werte für R,w vorzuziehen:
- Ost und Westseite: Lärmpegelbereich III R,w,req= 35 dB
- Südseite: Lärmpegelbereich IV R,w,req= 40 dB
Nach Osten, Süden oder Westen ausgerichtete Schall- oder Ruhelräume sind nach VDI-Richtlinie 2719 mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.
1.8.2 In den Baugeländen WA 1.10 - 1.12, WA 9.7 und WA 9.8 sind an den mit Planzeichen xxxxxxx gekennzeichneten Bereichen entlang der jeweiligen Fassaden bauliche Vorkehrungen zur Reduzierung der Lärmbelastung zu treffen. Dabei dürfen Innengeräuschpegel von 30 dB(A) nachts in den Schlafräumen und 40 dB(A) tags in den Wohnräumen und sonstigen Räumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten werden.
Sofort diese Pegel nicht durch geeignete Baukörper und Grundrissgestaltungen eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile wie z.B. Schallschutzfenster, Außenlärm-, Wände und Dachflächen zu verwenden.
1.8.3 Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass erheblich geringere Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

- 1.9 Grünordnerische textliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
1.9.1 Begründung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht durch bauliche Anlagen zu überbauenden Flächenanteile der jeweiligen Baugrundstücke sind je angefangene 200qm mit einem einheimischen, standortgerechten Laubbäum, Stammumfang mind. 16-18cm oder einem hochstammigen Obstbaum, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
1.9.2 Fassadenbegrünung
Fensterlose Fassadenteile (-30cm) sind je 2 laufende Meter mit mindestens einer Kleinfestsetzung zu begrünen.
1.9.3 Dachbegrünung
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Neigung zur Waagerechten sind mindestens externiv mit einer Gras-, Kraut- oder Sedumform zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Garagen und Carports.
1.9.4 Begründung von Verkehrsflächen
a) In der Jener Straße sind auf der südlichen Straßenseite 11 standortgerechte, einheimische Laubbäume, Stammumfang mind. 20-25cm, Kronenansatz in 2,5 m Höhe mit einem durchschnittlichen Pflanzabstand von maximal 12m in der Reihe zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Für jeden Baum ist eine offene Bodenfläche von min. 6qm vorzuziehen. Die Bäume sind vor Überfahren zu sichern. Stellplätze, Straßeneinbauten und Zufahrten sind entsprechend einzurorden.
b) Auf den Park-&Ride-Parkplätzen ist je angefangene 4 ebenerdige Park- und Stellplätze (PKW) mindestens ein hochstammiger, großkroniger, einheimischer Laubbäum, Stammumfang mind. 20-25cm zu pflanzen, Kronenansatz in 2,5 m Höhe zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Für jeden Baum ist eine offene Bodenfläche von min. 6qm vorzuziehen. Die Bäume sind vor Überfahren zu sichern. Stellplätze, Straßeneinbauten und Zufahrten sind entsprechend einzurorden.
c) Innerhalb der in den Änderungsbereichen A (NW-Areal) und F (SO-Areal) mit der Zweckbestimmung verkehrsbehinderter Bereich festgesetzten Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung sind jeweils 6 standortgerechte, einheimische Laubbäume, Stammumfang mind. 20-25cm zu pflanzen, Kronenansatz in 2,5 m Höhe zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Für jeden Baum ist eine offene Bodenfläche von min. 6qm vorzuziehen. Die Bäume sind vor Überfahren zu sichern. Stellplätze, Straßeneinbauten und Zufahrten sind entsprechend einzurorden.
d) Innerhalb der mit 'VG 1' bis 'VG 4' bezeichneten Flächen sind insgesamt mindestens 22 und innerhalb der mit 'VG 5' gekennzeichneten Fläche sind mindestens 10 hochstammige, großkronige, standortgerechte, einheimische Laubbäume, Stammumfang mind. 20-25cm, Kronenansatz in 2,5 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Innerhalb der mit 'VG 6' gekennzeichneten Flächen ist zudem Rasen anzulegen und zu pflegen.
e) Innerhalb der mit 'VG 6' und 'VG 7' gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens zweiwellige, frei wachsende Hecken aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen (Artenauswahl siehe Pflanzenliste 1). Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
2. Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB
Die Höhe der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens höhengleich zur festgesetzten Bezugshöhe liegen und darf diese maximal um 50cm überschreiten.
Bezugshöhe für die Festsetzung der Höhenlage ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des jeweiligen Baugrundstücks.
3. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
3.1 Dachform
Die festgesetzten Satteldächer sind mit einer Neigung von 30° bis 45° zur Waagerechten auszuführen. Die festgesetzten Walmdächer sind mit einer Neigung von 25° bis 35° zur Waagerechten auszuführen. Die festgesetzten Zeltdächer sind mit einer Neigung von 22° bis 25° zur Waagerechten auszuführen.
Dachhöhe
Die Dachhöhe sind in einem Farbspektrum Rot bis Rotbraun auszubilden.
Gestaltung von Gärten und Carportbereichen
Carports sind als Flachdächer auszubilden. Sattel- oder Putzdächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn dies der Anpassung an die Dachgestaltung des dazugehörigen Hauses dient.
3.2 Einfriedigungen
Einfriedigungen sind in im Plangebiet ausschließlich in Form von Hecken bis zu einer Höhe von 1,5m, wobei auf der straßenzugewandten Seite der Hecke entlang der Grundstücksgrenze darüber hinaus Holz- oder Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,2m zulässig sind. Bezugsfläche für die Festsetzung der Höhenlage ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen an den Endpunkten der anliegenden Grenzen des jeweiligen Baugrundstücks.
3.3 Beleuchtung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2009 über die Planung unterrichtet und zur Auslieferung aufgefordert worden. § 4 Abs. 1 BauGB
3.4 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2010, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden. § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB
3.5 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2010, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.6 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.7 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.8 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.9 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.10 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.11 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.12 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.13 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.14 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.15 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.16 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.17 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.18 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.19 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.20 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.21 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.22 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.23 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.24 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.25 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.26 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.27 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.28 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.29 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.30 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.31 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.32 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.33 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.34 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.35 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.36 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.37 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.38 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.39 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.40 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.41 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.42 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.43 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.44 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.45 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.46 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.47 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.48 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.49 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.50 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.51 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.52 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.53 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.54 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.55 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.56 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.57 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.58 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.59 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.60 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.61 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.62 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.03.2010, bis zum 30.03.2010, öffentlich ausgelegt. § 9 Abs. 2 BauGB
3.63 Abgrenzung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.10, von der Auslegung benachrichtigt worden.